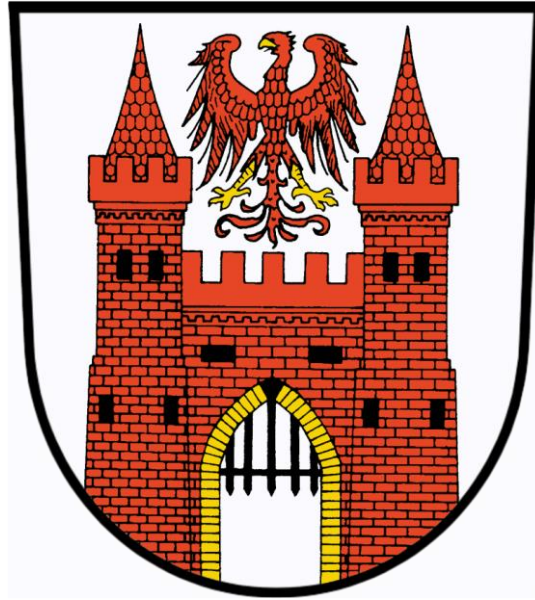




7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT BIESENTHAL

ZUM BEBAUUNGSPLAN
„RETTUNGSWACHE“ BIESENTHAL

ENTWURF SEPTEMBER 2021

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT BIESENTHAL

ZUM BEBAUUNGSPLAN
„RETTUNGSWACHE“ BIESENTHAL

ENTWURF SEPTEMBER 2021

- Stadt:** Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel.: (03337) 4599-0
Fax: (03337) 4599-46
- Auftraggeber:** BEBG - Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH
Ostender Höhen 70
16225 Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 526 20 15
E-Mail: info@bebg-barnim.de
- Auftragnehmer:** W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: (0 33 38) 75 66 00
Fax: (0 33 38) 75 66 02
Mail: info@wow-bernau.de
- Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Franziska Brandt, Stadt- und Regionalplanung
Dr.-Ing. Sonja Pobloth, Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herles, Landschaftsplanung

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANZEICHNUNG	7
II. BEGRÜNDUNG	9
1. ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	11
1.1. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung.....	11
1.2. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	11
1.3. Aussagen zur Raumordnung und Landesplanung	11
2. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	13
2.1. Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans.....	13
2.2. Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans	14
3. STÄDTEBAULICHE AUSWIRKUNGEN	15
4. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN	15
5. NATURSCHUTZFACHLICHE AUSWIRKUNGEN.....	16
6. ÄNDERUNG DER FLÄCHENBILANZ.....	19
7. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	20
III. UMWELTBERICHT	22
1. EINLEITUNG	23
1.1. Grundlagen.....	23
1.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Änderung	23
1.3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Gesetzen und Fachplänen	23
1.4. Beschreibung der Wirkfaktoren	26
2. BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE UMWELT	27
2.1. Naturräumliche Situation, Schutzgebiete	27
2.2. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	27
2.3. Schutzgut Boden und Fläche	28
2.4. Schutzgut Oberflächenwasser/ Grundwasser.....	29
2.5. Schutzgüter Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt.....	30
2.6. Schutzgut Fauna	31
2.7. Schutzgut Klima/ Luftthygiene	33
2.8. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	34
2.9. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	35
2.10. Wechselwirkungen	36

3.	PLANUNGSAalternativen, KUMULIERUNG, SCHWERE UNFÄLLE	36
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	36
3.2.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
3.3.	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen	37
3.4.	Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen	37
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
4.1.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	38
4.2.	Ausgleichsmaßnahmen	38
5.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	39
5.1.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	39
5.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	39
5.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	40
5.4.	Quellenangaben	41

I. PLANZEICHNUNG



Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal
wirksame Fassung von 1997



7. Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal
i.d.F. Entwurf September 2021

Planzeichenlegende (Auszug)



Abgrenzung des Änderungsbereichs



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen



Gewerbliche Bauflächen



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf



Rettungswache



Feuerwehr



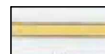
Bauhof



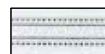
Straßenmeisterei



Kita



sonstige überörtliche und örtliche Hauptstraßen



Anbaufreie Strecke



Ruhender Verkehr (Bereichsstandort)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



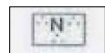
Elektrizität (Trafostation)



Wasser



Grünflächen



naturnahe Grünflächen



Parkanlage /Siedlungsbegleitgrün



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft



Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Naturschutzgebiet, geplant



Landschaftsschutzgebiet

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) .

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt Nr. ____ des Amtes Biesenthal-Barnim bekannt gemacht.

Biesenthal, ____.

Amtsleiter

Siegel

2. Die Planfassung der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____ wurde am _____ von der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschlossen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich des Umweltberichtes wurde mit Beschluss vom _____ gebilligt.

Biesenthal, ____.

Amtsleiter

Siegel

3. Die Planfassung der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom _____ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____, Az.: _____ wurde die Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Eberswalde, ____.

Genehmigungsbehörde

Siegel

4. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung in der Planfassung vom _____ wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Biesenthal, ____.

Amtsleiter

Siegel

5. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist am _____ in Kraft getreten.

Biesenthal, ____.

Amtsleiter

Siegel

Stadt Biesenthal

Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal

7. FNP-Änderung zum Bebauungsplan "Rettungswache" Biesenthal

Entwurf September 2021

Maßstab 1:10.000

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH

Tel.: 033 38 / 75 66 00
Tel.: 033 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow-berna.de
www.wow-berna.de

W.O.W.
Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Barnim bei Berlin

II. BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Die BEBG - Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH beabsichtigt auf einem gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Areal an der Eberswalder Chaussee eine Rettungswache zu errichten. Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 13.08.2020 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungswache“ einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal (FNP) stellt die Fläche des Bebauungsplanes überwiegend als naturnahe Grünfläche dar. Im Westen findet sich zudem die Darstellung einer Straßentrasse für die Umverlegung der ehemaligen B2. Die geplante Errichtung einer Rettungswache entspricht daher nicht den gegenwärtigen Zielvorgaben des FNP an diesem Standort. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Änderung sieht die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche vor.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht – unter Berücksichtigung der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gebotenen Generalisierung – im Wesentlichen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und umfasst das Flurstück 355/1 der Flur 7, Gemarkung Biesenthal.

Der rd. 0,4 ha große Änderungsbereich grenzt

- im Nordwesten an die Landesstraße L 200 - Eberswalder Chaussee,
- im Osten an Landwirtschaftsflächen,
- im Süden an das Gewerbegebiet „Möbelfolien“.

Die genauen Abgrenzungen der FNP-Änderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3. Aussagen zur Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie den Regionalplänen dargestellt.

Landesplanung

Mit Inkrafttreten am 01.07.2019 gelten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des LEP HR. Danach liegt die Stadt Biesenthal gemäß Fest-

legungskarte im Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ (WMR) und ist keiner Zentrumsfunktion zugeordnet (Ziel 1.1).

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat in ihrer Stellungnahme vom 08.06.2021 mitgeteilt, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Regionalplanung

Die Regionalplanung stellt die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region dar, hier die Planungsregion Uckermark-Barnim mit den gleichlautenden Landkreisen. Dabei geben die Regionalpläne den Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor, die aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) gibt den Regionalen Planungsgemeinschaften vor, folgende Themen besonders zu bearbeiten:

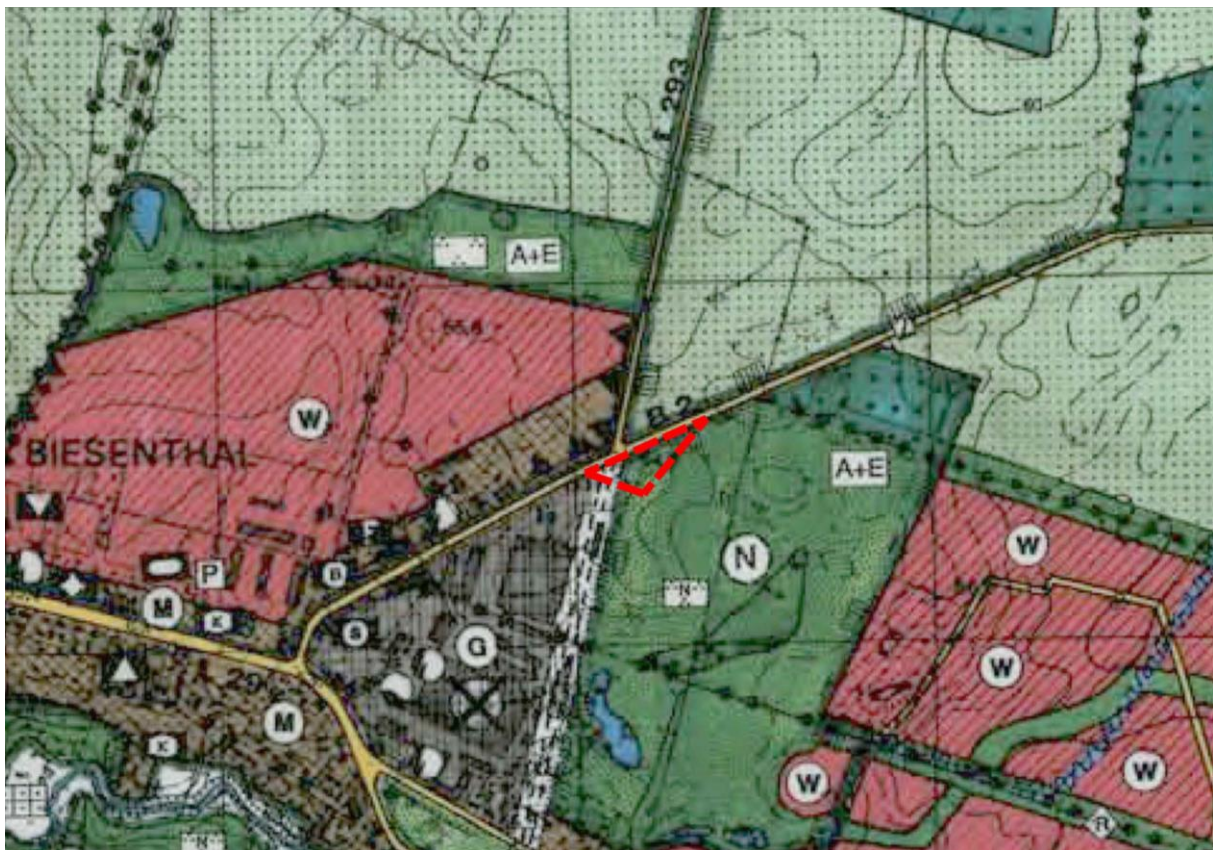
Grundfunktionale Schwerpunkte, gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, Windenergienutzung, oberflächennahe Rohstoffe und Hochwasserschutz. Darüber hinaus ist der Freiraumverbund des LEP HR in die Regionalpläne zu übertragen. Diese Regionalpläne sind daher auf kommunaler Ebene u.a. bei der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Für die Planungsregion Uckermark-Barnim greift derzeit ausschließlich der sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020). In diesem wird die Stadt Biesenthal als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt. In Verbindung mit den Zielen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung und zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergeben sich für die als GSP festgelegten Ortsteile Privilegierungen für die Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsentwicklung, die jedoch für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant sind.

2. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1. Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans

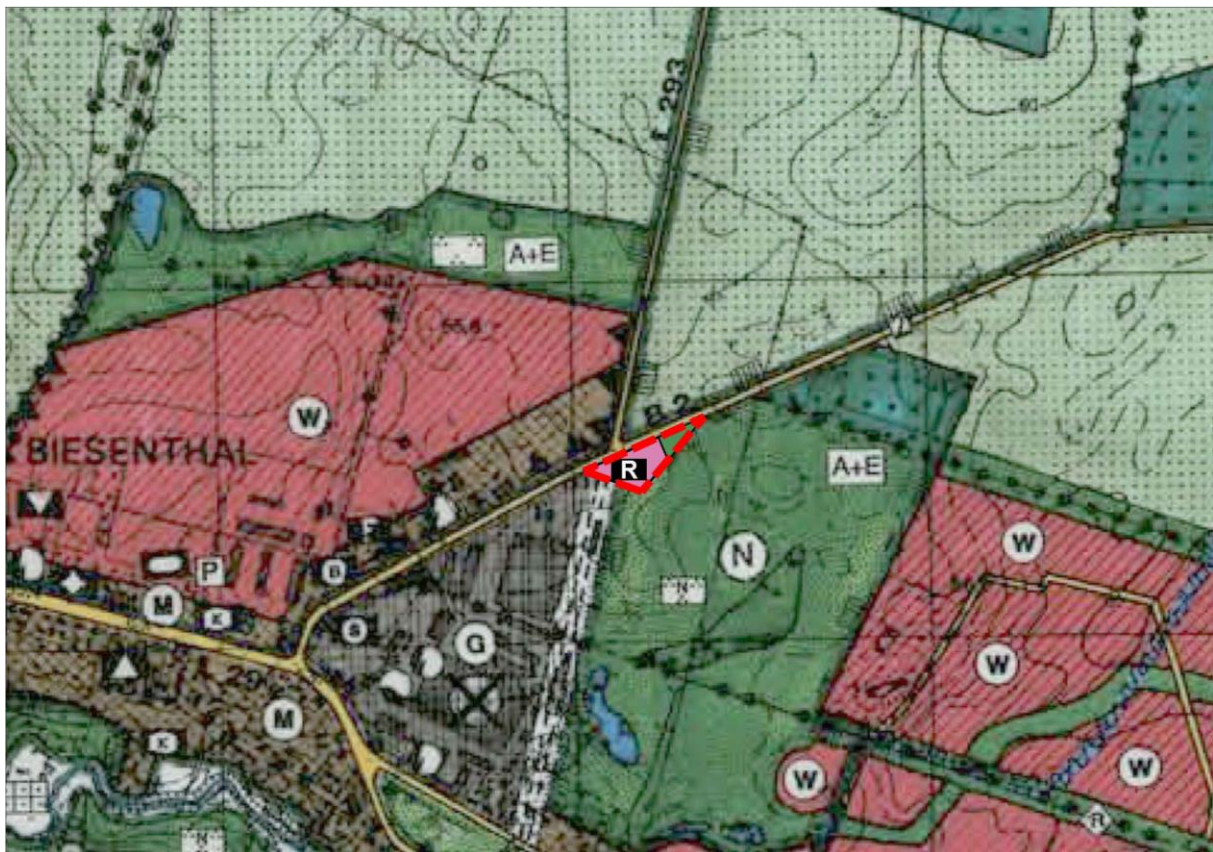
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal von 2008 ist das Plangebiet überwiegend als naturnahe Grünfläche dargestellt. Im Westen findet sich zudem die Darstellung einer Straßentrasse für die Umverlegung der ehemaligen B2. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sah die Verkehrsplanung des Brandenburgischen Straßenbauamtes (heute Landesbetrieb Straßenwesen) die Neutrassierung und Begradigung der Ortsdurchfahrt der B2 entlang des Gewerbegebietes Möbelfolie und die Weiterführung nördlich der Ortslage in Richtung Eberswalde (L 293, Finower Chaussee) vor. Die perspektivische Verkehrsstrasse wurde in den Flächennutzungsplan der Stadt übernommen. Der Landesbetrieb Straßenwesen hat jedoch von der Planung wieder Abstand genommen, so dass die Freihaltung der Verkehrsstrasse nicht mehr erforderlich ist.



Ausschnitt wirksamer FNP der Stadt Biesenthal (ohne Maßstab) mit Änderungsbereich

2.2. Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche entspricht jedoch nicht den gegenwärtigen Zielvorgaben des FNP an diesem Standort. Um dem Entwicklungsgebot zu folgen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der FNP-Änderung wird - entsprechend den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes - die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ sowie einer Grünfläche ohne Zweckbestimmung vorgesehen.



Darstellung der FNP-Änderung (ohne Maßstab)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dazu wurden im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung eingeholt.

3. STÄDTEBAULICHE AUSWIRKUNGEN

Planungsziel des Bebauungsplanes „Rettungswache“ Biesenthal ist die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Rettungswache einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen. Dazu soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ gem. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden. Zur Einbindung der Rettungswache in den Landschaftsraum ist im Osten des Plangebietes eine private Grünfläche mit Maßnahmen zum Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes vorgesehen.

Mit der Änderung ist – formal betrachtet – ein Verlust von ca. 0,3 ha Grünfläche verbunden. Dabei handelt es sich um eine aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes wenig wertvolle Fläche, die zudem durch eine Betonmauer vom angrenzenden offenen Landschaftsraum abgetrennt ist. Auch eine nennenswerte Bedeutung der Fläche für Erholungssuchende ist nicht erkennbar.

Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an dem neuen Standort der Rettungswache und der vergleichsweise geringen Bedeutung der Fläche für das Ort-/Landschaftsbild, Erholungsnutzung und Naturschutz sowie den vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der Verlust von 0,3 ha Grünfläche als vertretbar einzustufen.

Mit der Änderung findet zudem eine Überplanung der Trasse für die Umverlegung der ehemaligen B2 statt. Da der dafür zuständige Landesbetrieb Straßenwesen jedoch, wie unter Punkt 2.1 bereits dargestellt, von der Planung wieder Abstand genommen, ist eine Freihaltung der Trasse nicht mehr erforderlich.

4. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Nach § 1 Abs. 5 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne einen Beitrag zur menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Dabei sind unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält entsprechende Anforderungen. Nach § 50 BImSchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG auch Schallimmissionen sein.

Vor diesem Hintergrund sind auch die schalltechnischen Auswirkungen der Planung auf die umgebende Wohnnutzung zu betrachten. Dabei handelt es sich um die Wohngebäude des Einfamilienhausgebietes (B-Plangebiet „Grüner Weg“, 2. Änderung), welches sich nördlich der Eberswalder Chaussee, gegenüber des Plangebiets befindet. Der Abstand des nächstgelegenen Wohnhauses beträgt rd. 30 m. Der Bebauungsplan setzt für die Wohngrundstücke ein allgemeines Wohngebiet fest, regelt aber

gleichzeitig, dass von den Anwohnern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht das Schutzniveau eines Mischgebietes hinzunehmen ist. Es wird davon ausgegangen, dass von den normalen Betriebsabläufen auf dem Gelände der Rettungswache keine erheblichen Lärmbelastungen ausgehen. Überschreitungen der Spitzenpegel im Sinne der TA Lärm sind lediglich bei den Alarmausfahrten mit zusätzlichem Einsatz des Martinshornes zu erwarten. Da die Arbeit einer Rettungswache jedoch für das Allgemeinwohl unentbehrlich ist, sind die Geräuschimmissionen bei Einsatzfahrten prinzipiell als sozialadäquat einzustufen. In diesem Fall bietet Nr. 3.2.2 TA Lärm die Möglichkeit einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall. Danach kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände (hier soziale Adäquanz), eine von der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung der Geräuschbelastung erfolgen. Die Nr. 3.2.2 TA Lärm benennt dabei keine Grenzen der Zumutbarkeit für einzelne Geräuschspitzen.

Die Sonderfallprüfung wurde im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrensvorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der von der geplanten Rettungswache ausgehende Lärm bei Alarmausfahrten mit Martinshorn sozial adäquat ist und keine unzumutbare Belästigung der Bewohner der nächstgelegenen Wohnbebauung darstellt. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind die geringen Einsatzzahlen in den Nachstunden, wenn das Geräusch des Martinshorns den höchsten Störeffekt hat, mit 0,27 Einsätzen/Nacht bzw. 2 Einsätzen/Woche. Bereits heute finden aufgrund der Lage an einer Hauptverbindungsstraße Vorbeifahrten mit Martinshorn statt. Hinzu kommt, dass aufgrund der Regelungen des Bebauungsplans „Grüner Weg“ zur Grundrissorientierung, davon ausgegangen werden kann, dass die schutzbedürftigen Schlafräume der Wohnbebauung lärmangewandt angeordnet sind.

5. NATURSCHUTZFACHLICHE AUSWIRKUNGEN

Der Änderungsbereich liegt naturräumlich am nördlichen Rand der Barnimplatte bzw. der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“ und innerhalb des Naturparks Barnim. Die Planung steht nach derzeitiger Einschätzung dem Zweck des länderübergreifenden Naturparks und den im Pflege- und Entwicklungsplan dargelegten Zielen nicht entgegen. In unmittelbarer Nachbarschaft nordwestlich des Änderungsbereiches beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet liegt etwa 1 km entfernt (FFH-Gebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“, DE 3147-503). Auch bezüglich dieser Gebiete wird eingeschätzt, dass die FNP-Änderung keinen Konflikt auslöst.

Die Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortseingang des Biesenthaler Hauptsiedlungsgebietes, im Norden und Osten liegen Landwirtschaftsflächen. Die Straße wird von einer geschützten Allee aus Altbäumen gesäumt, die im Bereich des Plangebiets lückig ist. Über die Straße verläuft ein Wanderweg. Den Großteil des Gebiets bildet eine offene, wiesenartige Fläche, die von der Straße aus einsehbar und begehbar ist. Eine nennenswerte Nutzung durch Erholungssuchende der Fläche selbst ist nicht erkennbar. Von der Straße aus kann man nicht über das Plangebiet hinaus auf die

Landwirtschaftsfläche blicken, da die offene Fläche des Plangebiets durch eine Betonmauer begrenzt wird, die außerdem auf einer Anhöhe steht. Derzeit befindet sich an der nordöstlichen „Spitze“ des Geltungsbereiches ein dichter Gehölzaufwuchs aus Spitz- und Bergahorn. Aufgrund der Ortseingangs-Situation und aufgrund der Zielstellungen des „Naturparkstadt Biesenthal“ kommt der Eingrünung/Gestaltung des nordöstlichen Teils des Plangebiets eine besondere Bedeutung zu. Durch die Darstellung einer Grünfläche im Nordosten des Änderungsbereiches wird dieser Bedeutung Rechnung getragen. Der landschaftsbildbezogene Eingriff in Boden, Natur und Landschaft infolge der Darstellung der Gemeinbedarfsfläche wird damit deutlich reduziert, der verbleibende Eingriff kann voraussichtlich innerhalb des Gebiets durch eine siedlungstypische Bepflanzung sowie Eingrünung zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist die Erhaltung der geschützten Allee bei konkreten Planungen zu berücksichtigen (sie befindet sich nicht im Geltungsbereich des parallelen B-Plans). Baumpflanzungen zur Vervollständigung der Allee sind auch als Ausgleich für Landschaftsbildeingriffe geeignet.

Der Boden ist durch die Lage im Bereich einer Grundmoräne geprägt, wobei im Änderungsbereich überwiegend Sande, nur in einigen Bereichen auch Geschiebemergel erkundet wurde. Außerdem wurden aufgefüllte Böden angetroffen. Die jetzt offene Fläche im Zentrum des Änderungsbereiches war vor 2014 noch mit Betonplatten versiegelt. Das Plangebiet wird im Altlastenkataster des Landkreises Barnim mit der Bezeichnung „S 060/06 Regio Bau GmbH Biesenthal“ geführt. Im Jahr 2014 hat jedoch eine Beräumung des Standortes stattgefunden. Aktuell finden sich nur noch im Nordosten des Plangebietes Bauschuttablagerungen. Seltene, besonders wertvolle Böden oder Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

Mit der Nutzungsänderung ist eine erneute bauliche Inanspruchnahme der Fläche verbunden. Die Baunutzungsverordnung nennt für Gemeinbedarfsflächen keine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung. Für Gewerbegebiete ist eine GRZ von 0,8 als Obergrenze vorgesehen. Bis zu dieser Grenze ließe sich theoretisch eine bauliche Ausnutzung ableiten. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird für die dort rund 3.100 m² große Gemeinbedarfsfläche eine GRZ von 0,6 ohne Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt. Dies überschreitet die bis 2014 noch bestehende, zum Zweck der Nachnutzung seinerzeit beräumte Vorversiegelung des Altstandortes nicht und führt demnach zu keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Der Änderungsbereich ist frei von Oberflächengewässern (nächstgelegenes Oberflächengewässer ca. 250 m südöstlich). Er liegt zudem nicht in einem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Die Planänderung hat demnach keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten (nächstgelegenes WSG „Biesenthal“ ca. 1 km südlich). Bezogen auf den Hauptgrundwasserleiter ist der Grundwasserflurabstand hoch. Die Schutzfunktion der Böden für das Grundwasser (Rückhaltevermögen) liegt im mittleren Bereich. Verunreinigungen des Grundwassers können bei allen Bauvorhaben sowohl beim Bau als auch bei der Nutzung entstehen,

z.B. durch Leckagen bei Baumaschinen oder Kraftfahrzeugen, aber auch durch eingesetzte Materialien. Von der Errichtung einer Rettungswache geht darüber hinaus jedoch kein spezifisches Grundwassergefahrenpotenzial aus und das Grundwasser ist im Änderungsbereich nicht in besonderem Maß verschmutzungsempfindlich. Gefährdungen des Grundwassers können sich ausschließlich aufgrund der historischen Nutzung als Betriebsgelände der Regio Bau GmbH Biesenthal ergeben.

Die Grundwasserneubildung im Gebiet wird für den Zeitraum 1991-2015 mit 135 mm pro Jahr angegeben, was im oberen Bereich der Skala liegt. Bodenversiegelungen sind potenziell mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden. Bei einer anzustrebenden Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort kann diese Beeinträchtigung jedoch vermieden bzw. wesentlich gemindert werden. Bei der Baugrunduntersuchung wurde bei einer Bohrstelle in 7,10 m Tiefe Wasser erkundet und darauf hingewiesen, dass oberhalb des erkundeten Geschiebemergels mit Schichtenwasser gerechnet werden muss. Dies ist bei der Entwässerungsplanung auf Ebene der konkreten Planung zu berücksichtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Schutzgut Wasser ist, bei einer Versickerung vor Ort, infolge der Planung nicht anzunehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Änderungsbereich nicht nachgewiesen. Die Offenlandfläche im Eingriffsbereich wird als ruderale Wiese und Landreitgrasflur eingeordnet, erstere mit Anteilen von Trockenrasenarten. Ein Streifen am östlichen Rand jenseits der Mauer ist derzeit in die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung einbezogen (Intensivgrasland). Neben der Fläche mit jungem Gehölzaufwuchs aus Ahorn im Nordosten (sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten) gibt es wenige größere Solitärbäume im Gebiet (Birke, Kiefer, Ahorn), die unter die Biesenthaler Baumschutzsatzung bzw. die Barnimer Baumschutzverordnung fallen. Sie stehen am Rand der Offenlandfläche, einige geschützte größere Bäume auch im flächigen Gehölzbestand (geplante Grünfläche), sodass voraussichtlich alle geschützten Bäume erhalten werden können.

Der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches soll im FNP als Grünfläche dargestellt werden, die an die in der Umgebung dargestellte Grünfläche anschließt. Damit ist dieser Teilbereich keine Baufläche. Aufgrund der vorhandenen Bauschuttablagerungen empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde eine Beräumung der Fläche, was die Entfernung des vorhandenen Gehölzbestandes zur Folge hätte. Im Fall einer Beräumung sieht der Bebauungsplan jedoch eine Neupflanzung vor. Im übrigen Änderungsbereich wird infolge der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche eine ca. 1.850 m² große Fläche überbaut, was zum Verlust der vorhandenen Vegetation führen wird. Damit ist ein Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. Biotope verbunden.

Eine Kartierung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Gebiet wurde bei externen Fachgutachtern beauftragt (UWEG, Umwelt-Forschungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Brutvögel und Zauneidechsen untersucht. Außerdem wurden bereits die im Gebiet vorhandenen und die benachbarten Alleebäume auf Höhlenstrukturen und

Spuren von Fledermäusen begutachtet. Im Ergebnis wird auf eine gezielte Erfassung der Fledermausfauna des Areals verzichtet.

Lokalklimatisch ist die zu erwartende Bebauung mit einer Verkleinerung des vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiets und einer größeren möglichen Aufheizung des Gebiets an heißen Tagen verbunden. Dies ist angesichts der zu erwartenden Folgen der globalen Klimaveränderungen relevant, da sich Biesenthal am Rand der Berliner „Hitzeinsel“ befindet, und starke Aufheizung von Gebäuden und Siedlungsgebieten negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben kann. Die Lage am Ortsrand und die windexponierten Flächen im Umfeld wirken einer starken Aufheizung jedoch entgegen. Außerdem ist in der Gemeinbedarfsfläche keine sensible (Wohn-)Nutzung betroffen. Einer Aufheizung kann auch durch geeignete Gestaltung von befestigten Flächen und Bepflanzungen gemindert werden. Ob von einer erheblichen klimatischen Beeinträchtigung auszugehen ist, ist unter Berücksichtigung der Gestaltung des Vorhabens auf der B-Plan-Ebene zu beurteilen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Erläuterungen hierzu enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan-Entwurf. Weitere Angaben zum Umweltzustand und möglichen Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplanes gemacht, einschließlich Angaben zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung selbst wurde ein Umweltbericht zum Entwurfsstand des Planes erarbeitet.

6. ÄNDERUNG DER FLÄCHENBILANZ

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal ist die Flächenbilanz um insgesamt 0,4 ha anzupassen:

Änderung der Flächenbilanz				
Flächennutzung	wirksamer FNP	Änderungen	Flächenbilanz neu	Änderung Bodennutzung
Grünfläche	0,37 ha	-0,27 ha	0,1 ha	Gemeinbedarfsfläche anstatt Grünfläche
Verkehrstrasse (Trasse für die Umverlegung der ehemaligen B2)	0,07 ha	-0,07 ha	0 ha	Gemeinbedarfsfläche anstatt Verkehrstrasse
Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“	0 ha	+0,34	0,34 ha	

Änderung der Flächenbilanz				
Flächennutzung	wirksamer FNP	Änderungen	Flächenbilanz neu	Änderung Bodennutzung
Bodenfläche gesamt	0,44 ha	+/- 0	0,44 ha	

7. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Das Änderungsverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Umweltbericht.

EINLEITUNGSBESCHLUSS

Der Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2020 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 10 vom 29.09.2020.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf i.d.F. vom nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB wurde durch Bekanntmachung Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. ____ vom ____ bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom ____ – ____.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden am Vorentwurf i.d.F. vom nach § 4 (1) Satz 1 BauGB erfolgte bis zum ____.

MITTEILUNG VON ZIELEN, GRUNDSÄTZEN UND SONSTIGEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat zur geplanten FNP-Änderung der Stadt Biesenthal am ____ eine Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung abgegeben.

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS ZUM ENTWURF

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ____ den Entwurf vom _____, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

FÖRMLICHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG AM ENTWURF

Der Entwurf hat in der Zeit vom __.__.__. bis __.__.__. Nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs wurden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. __ vom __.__.__. Bekannt gemacht.

FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN AM ENTWURF

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 (2) i. V. m. §4 (2) BauGB mit Schreiben vom ...__.__. über die öffentliche Auslegung des Entwurfs informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ...__.__. aufgefordert worden.

ABWÄGUNGS- UND FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf vom _____ in ihrer Sitzung am __.__.__. Auf der Grundlage eines Abwägungsmaterials geprüft und den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Rettungswache“ i. d. F. _____ wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) BauGB mit Schreiben vom __.__.__. Zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom __.__.__, Az.: _____ wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

III. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1. Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Dies gilt auch bei deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB). In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden.

1.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Änderung

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Rettungswache“ geändert. Im Rahmen der FNP-Änderung wird entsprechend den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ sowie einer Grünfläche ohne Zweckbestimmung vorgesehen. Die Darstellungen treten an die Stelle einer naturnahen Grünfläche sowie einer Straßentrasse für die Umverlegung der ehemaligen B2 im bisher wirksamen Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich umfasst rund 0,4 ha (Flurstück 355/1 der Flur 7, Gemarkung Biesenthal).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache für den Rettungsdienst des Landkreises Barnim.

1.3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Gesetzen und Fachplänen

1.3.1. Umweltschutzziele aus Gesetzen

Wesentliche Grundlage der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist das **Baugesetzbuch** (BauGB). Es enthält inzwischen umfassende umweltbezogene Ziele, verankert insbesondere in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB. Eines seiner grundlegendsten Ziele ist, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Es sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Das Baugesetzbuch zielt auch auf die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie auf Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbilds.

Relevant ist auch das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, das Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 BNatSchG formuliert. Allgemeiner Grundsatz ist, Natur und Landschaft [...] so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Das **Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)** enthält v.a. Verfahrensvorschriften, aber auch einige landesspezifische Regelungen, wie eine Erweiterung des Katalogs gesetzlich geschützter Biotope.

Weitere Gesetze mit umweltbezogenen Zielen sind das Bundes-**Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**, das Bundes-**Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**, das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), das Bundes-**waldgesetz** und das Brandenburger Landeswaldgesetz (BWaldG, LWaldG) sowie das Brandenburgische **Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)**.

Zudem gibt es weitere bundesweite strategische Zielsetzungen, die nicht gesetzlich verankert sind. So hat das Bundeskabinett z.B. im Januar 2017 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ das Ziel beschlossen, bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch in Deutschland auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern.

1.3.2. Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Das **Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg**, Karte 2 aus dem Jahr 2001, stellt Entwicklungsziele dar. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Zuordnung maßstäblich nicht eindeutig. Wahrscheinlich liegt die Fläche noch im dargestellten Siedlungsbereich mit dem Entwicklungsziel der Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen.

Das Plangebiet gehört nicht zu den im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Kernflächen des Naturschutzes. Für die naturräumliche Region Barnim-Lebus formuliert das Landschaftsprogramm als Ziel u.a., zur Sicherung der Grundwasserneubildung die großräumige Versiegelung von Flächen zu vermeiden sowie das anfallende Niederschlagswasser zu versickern bzw. so abzuleiten, dass ein größtmöglicher Rückhalt und eine den natürlichen Bedingungen entsprechende Verzögerung des Gebietsabflusses erfolgt. Das 2015/16 entwickelte Biotopverbundkonzept zum Landschaftsprogramm ordnet den Planungsraum den Verbindungsflächen des Verbundsystems Moore und degenerierte Moore sowie den Verbindungsflächen des Verbundsystems Klein- und Stillgewässer zu. Verbindungsflächen sollen die entsprechenden Kernflächen funktional verbinden.

Das Plangebiet liegt auch außerhalb des Freiraumverbunds (Ziel 6.2) des **Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR von 2019)**.

Der **Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturpark Barnim** enthält die Leitlinie „Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume für die Sicherung der regionalen biologischen Vielfalt“. Dazu gehören u.a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- der Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- der Stillgewässer, Fließe und Niedermoore als miteinander vernetzte Lebensräume der Gewässer und Feuchtgebiete;
- der trockenwarmen Lebensräumen auf armen Sandböden, z.B. auf Dünenzügen und Talsandniederungen;
- der naturnahen und in Teilen großflächig und unzerschnittenen, störungsarmen Wälder unterschiedlicher Standorte; der naturfernen Forsten zu naturnahen Waldbeständen. [...]
- eines naturparkweiten Biotopverbundsystems mit Verknüpfungen in die benachbarten Landschaftsräume;
- der eiszeitlich geprägten Landschaftsstrukturen, wie z.B. Sölle, Schmelzwasserrinnen, Trockentäler und Dünenzüge. (PEP Naturpark Barnim 2009)

Der **Landschaftsplan** der Stadt Biesenthal aus dem Jahr 1995 enthält eine landschaftspflegerische Entwicklungskonzeption zur Flächennutzung. Darin heißt es u.a.: „Bei allen Wohn- und Gewerbeflächen ist grundsätzlich auf eine gute Durchgrünung der Bebauung, auf die reliefgerechte Eingliederung der Gebäude in das Gelände, auf die Minimierung von Erschließungsflächen und des Versiegelungsgrades sowie auf die landschaftliche Eingrünung der Siedlungsränder zu achten“.

Seit 2018 liegt ein ausformuliertes **Leitbild für die Stadt Biesenthal** vor. Übergeordnet wurde ein „Leitmotto“ formuliert:

- „Biesenthal ist (jetzt schon) die Naturparkstadt, will sie bleiben und sich als die Stadt im Naturpark weiter profilieren. Damit möchte sich Biesenthal nach „Außen“ (für Besucher) und „Innen“ (für die Einwohner der Stadt) darstellen.
- Gleichmaßen möchte Biesenthal einen besonderen Charakter in seiner Innenwahrnehmung als Stadt entwickeln: Elemente, die den naturnahen Charakter der Stadtstruktur und des Stadtbildes unterstützen, sollen in ihrer Wahrnehmung gestärkt werden.“ (Naturparkstadt Biesenthal Leitbild 2018)

Als Entwicklungsziele gelten:

- Natürliche Lebensgrundlagen um Biesenthal schützen – klima- und umweltfreundliche handeln
- Biesenthal als Parkstadt gestalten
- Biesenthal stärken als zentralen Ort mit seinem Stadtbild und einer hohen Funktionsvielfalt.

1.4. Beschreibung der Wirkfaktoren

Um die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu identifizieren, werden zunächst die Wirkfaktoren der Planung aufgezeigt. Dies sind Charakteristika der Planung, die im Zusammentreffen mit den Empfindlichkeiten der Umwelt Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter hervorrufen können.

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für das ganze Gemeindegebiet dargestellt (§ 5 BauGB).

Die Nutzungsartenänderung besteht hier in der Änderung von der Darstellung „naturnahe Grünflächen“ (minus 0,27 ha) und Verkehrsstrasse („Anbaufreie Strecke“)(- 0,07 ha) in „Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache“ (insges. 0,34 ha). Im Norden des Änderungsgebietes bleibt die Darstellung „Grünflächen“ erhalten.

Aus der Änderung der Nutzungsart ergeben sich hier als potenzielle Wirkfaktoren:

- Errichtung von Gebäuden, Veränderung des Ortsbildes (anlagebedingt)
- Fahrzeugbewegungen (betriebsbedingt)
- Lärmemissionen (bau- und betriebsbedingt)
- Stoffliche Emissionen (Staub, Geräusche, Gerüche) temporär baubedingt, in geringem Umfang möglicherweise auch betriebsbedingt

Aus der dargestellten Nutzungsart ergibt sich i.d.R. auch das maximale Maß der baulichen Nutzung. Bei der beabsichtigten Gemeinbedarfsfläche handelt es sich allerdings um eine Nutzungsart, für die die Baunutzungsverordnung keine Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung angibt und auch keine regelhaft zulässigen Nutzungen. Die Umweltprüfung für die FNP-Änderung kann daher nicht auf der Konkretisierung der Nutzungsart in der Baunutzungsverordnung aufbauen. Sie muss allerdings auch nicht mit aus der Darstellung ableitbaren anderen Nutzungsoptionen „rechnen“, da durch die Zweckbestimmung „Rettungswache“ die Planung stark auf diese bestimmte Nutzung zugeschnitten ist.

Im parallelen Bebauungsplan wird für die Gemeinbedarfsfläche eine GRZ von 0,6 festgesetzt, ohne Überschreitungsmöglichkeiten. Überträgt man diesen Wert auf den Bereich der bisher im FNP dargestellten Grünfläche (0,27 ha), wäre dort von einer Neuversiegelung in Höhe von 60% der Fläche auszugehen (0,15 ha). Bei einer grundsätzlich ebenfalls denkbaren GRZ von 0,8 wären 0,2 ha Versiegelung möglich. Im Bereich der bisher dargestellten Verkehrsstrasse (0,07 ha) reduziert sich dagegen das zu erwartende Maß der Versiegelung gegenüber der bisherigen FNP-Darstellung etwas. Insgesamt würde sich hier wegen des Wegfalls der Verkehrsstrasse eine geringere anzunehmende zusätzliche Versiegelung ergeben als im Bebauungsplan. Da aber andererseits aus einer im FNP dargestellten Fläche für Gemeinbedarf auch eine höhere GRZ ableitbar ist, wird hier einfachheitshalber beim zu erwartenden Maß der

baulichen Nutzung und der Versiegelung angenommen, dass beides den Werten des parallelen Bebauungsplans entspricht. Aus den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich eine Versiegelung von rund 0,18 ha.

2. BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE UMWELT

Zentraler Gegenstand der Umweltprüfung sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung. Im Folgenden werden zunächst übergeordnete Aspekte wie die Einordnung in den Naturraum dargestellt. Dann werden schutzgutbezogen jeweils erst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und dann die möglichen Auswirkungen der Planung erläutert. Da die FNP-Änderung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungswache“ erfolgt, wird hier der Umweltzustand komprimiert beschrieben. Näheres kann dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

2.1. Naturräumliche Situation, Schutzgebiete

Der Änderungsbereich gehört zur naturräumlichen Großeinheit Ostbrandenburgische Platte und ihrer Haupteinheit Barnimplatte. Im Landschaftsprogramm wird das Gebiet der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“ zugeordnet. Es liegt jeweils an dessen nördlichen Rand, das „Vorwerk“ gehört bereits zu einer anderen Großeinheit und naturräumlichen Region (LfU 2021d).

Als potentiell natürliche Vegetation wird für den Bereich reicher Buchenwald (Landschaftsprogramm Brandenburg Karte G/6.01 1993) bzw. Traubeneichen-Buchenwald (Landschaftsplan Stadt Biesenthal 1996) angegeben.

Das Plangebiet befindet sich in dem 73.268 ha großen, bundesländerübergreifenden „Naturpark Barnim“. In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ (festgesetzt durch Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 13.03.1998.) Es liegt nördlich der Landesstraße 200 und östlich der Landesstraße 293. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“ (DE 3147-503). Es liegt etwa 1 km westlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung der genannten Gebiete infolge der FNP-Änderung ist nicht erkennbar.

2.2. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

1.1.2 Bestandssituation

Die Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortseingang des Biesenthaler Hauptsiedlungsgebietes. Auf der anderen Straßenseite Richtung Nordwesten liegen

Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern, im Südwesten grenzen Gewerbeflächen an, im Norden und Osten liegen Landwirtschaftsflächen. Die Straße wird von einer geschützten Allee aus Altbäumen gesäumt, die im Bereich des Plangebiets lückig ist. Über die Straße verläuft ein Wanderweg. Den Großteil des Gebietes bildet eine offene, wiesenartige Fläche, die von der Straße aus einsehbar und begehbar ist. Eine nennenswerte Nutzung durch Erholungssuchende ist nicht erkennbar. Von der Straße aus kann man nicht über das Plangebiet hinaus auf die Landwirtschaftsfläche blicken, da die offene Fläche des Plangebiets durch eine Betonmauer begrenzt wird, die außerdem auf einer Anhöhe steht. Derzeit befindet sich an der nordöstlichen „Spitze“ des Geltungsbereiches ein dichter Gehölzaufwuchs aus Spitz- und Bergahorn.

Der Landschaftsplan Biesenthal ordnet das Gebiet dem „Erlebnisraum Offenland“ zu und hier der Wertstufe „noch feststellbar“ (Karte 4 Erholung). Entlang der Straße wird eine „akustische Beeinträchtigung“ dargestellt, außerdem wird die Allee als „landschaftsbildprägendes Element“ gekennzeichnet, nach Westen über das Plangebiet hinaus bis in den Siedlungsbereich hinein.

Aufgrund der Ortseingangssituation und der Zielstellungen des „Naturparkstadt Biesenthal“ kommt der Eingrünung bzw. Gestaltung des nordöstlichen Teils des Plangebiets eine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Erhalt der Alleebäume.

1.1.3 Auswirkungen im Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch die Darstellung einer Grünfläche im Nordosten des Änderungsbereiches wird dieser jedoch deutlich gemindert. Die von Alleebäumen sowie der Gehölzfläche bestimmte Ortseingangssituation bleibt erhalten.

Der durch die Errichtung von Gebäuden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche verursachte Eingriff in das Landschaftsbild kann durch Pflanzmaßnahmen voraussichtlich innerhalb des Änderungsbereiches ausgeglichen werden.

2.3. Schutzgut Boden und Fläche

2.3.1. Bestandssituation

Der Boden im Plangebiet ist durch die Lage im Bereich einer Grundmoräne geprägt. Unter geringmächtigem Oberboden von ca. 0,2 m stehen z.T. aufgefüllte Böden an. Im Anschluss wurden überwiegend Fein- und Mittelsande erkundet. Lediglich bei zwei Bohrstellen wurde Geschiebemergel erkundet über dem es zu Schichtenwasser bzw. zur Ausbildung eines schwebenden Grundwasserstockwerkes kommen kann.

Die gegenwärtig offene Fläche im Zentrum des Änderungsbereiches war vor 2014 noch mit Betonplatten versiegelt. Eine entnommene Mischprobe wurde auf

Schadstoffe untersucht und als uneingeschränkt einbaufähig eingestuft. Seltene, besonders wertvolle Böden oder Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

2.3.2. Auswirkungen in Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Infolge der Nutzungsänderung von „Grünfläche“ zu „Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einer Neubebauung. Die Baunutzungsverordnung nennt für Gemeinbedarfsflächen keine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung. Für Gewerbegebiete ist eine GRZ von 0,8 als Obergrenze vorgesehen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird für die darin ca. 3.100 m² große Gemeinbedarfsfläche eine GRZ von 0,6 ohne Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt und eine Bodenversiegelung von 1.856 m² angenommen. Aus der Darstellung im Flächennutzungsplan wäre auch eine höhere bauliche Ausnutzung ableitbar. Andererseits fällt hier die dargestellte Verkehrsstrasse weg. Wie in Kap. 1.4 dargelegt, wird vor diesem Hintergrund auch für die Flächennutzungsplanänderung eine Versiegelung infolge der Planung von rund 0,18 ha angenommen.

Ausgangssituation für die Bewertung der bei Durchführung der Änderung zu erwartenden Auswirkungen ist im vorliegenden Fall der Altstandort mit seinen Vorbelastungen durch Versiegelung und Bauschuttablagerungen. Die durch die Stadt Biesenthal sowie den Landkreis Barnim durchgeführten Entsiegelungs- und Beräumungsarbeiten auf dem Gelände dienten der Beseitigung des damaligen städtebaulichen Missstandes sowie der Vorbereitung einer Nachnutzung. Nach Auskunft der Unteren Natur-schutzbehörde wurde die Entsiegelung nicht als externe AE-Maßnahme für ein anderes Vorhaben verwendet.

Anhand von Luftbildern aus den Jahren 2009 und 2012 lässt sich die ehemalige Versiegelung der Lagerfläche mit Betonplatten einschließlich Zufahrt sowie Mauer gut rekonstruieren und auf rund 1.900 m² beziffern. Die neu geplante Bebauung überschreitet dieses Maß nicht und führt demnach zu keinem Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden. Vielmehr handelt es sich um die sinnvolle Nachnutzung eines Altstandortes anstelle einer Inanspruchnahme unbelasteter Freiflächen.

2.4. Schutzgut Oberflächenwasser/ Grundwasser

2.4.1. Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich ist frei von Oberflächengewässern. Das nächstgelegene Gewässer befindet sich ca. 250 m südöstlich. Der Bereich liegt zudem abseits von Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten (nächstgelegenes WSG „Biesenthal“ ca. 1 km südlich). Das Grundwasser gehört zur Flussgebietseinheit Oder, Koordinierungsraum Untere Oder. Sowohl sein quantitativer als auch sein

chemischer Zustand sind 2015 als „gut“ bewertet worden (LfU 2021a). Im Gebiet tritt der weitgehend unbedeckte Grundwasserleiter 1.2 unter geringer Grundmoränenbedeckung auf. Bei der Baugrunduntersuchung wurde bei einer Bohrstelle in 7,10 m Tiefe Wasser erkundet und darauf hingewiesen, dass oberhalb des Geschiebemergels mit Schichtenwasser gerechnet werden muss (WILAB 2020). Bezogen auf den Hauptgrundwasserleiter ist der Grundwasserflurabstand hoch (>40-50 m), die Schutzfunktion der Böden für das Grundwasser bzw. sein Rückhaltevermögen liegt im mittleren Bereich (LBGR 2015a, LfU 2021b). Die Grundwasserneubildung wird für den Zeitraum 1991-2015 mit 135 mm pro Jahr angegeben, was im oberen Bereich liegt (LfU 2021c).

2.4.2. Auswirkungen in Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Verunreinigungen des Grundwassers können bei allen Bauvorhaben sowohl beim Bau als auch bei der Nutzung entstehen, z.B. durch Leckagen bei Baumaschinen oder Kraftfahrzeugen, aber auch durch eingesetzte Materialien (z.B. Metalldächer). Von der Errichtung einer Rettungswache geht darüber hinaus jedoch kein spezifisches Grundwassergefahrenpotenzial aus. Das Grundwasser ist im Änderungsbereich zudem nicht in besonderem Maß verschmutzungsempfindlich.

Infolge der Planung wird eine Überbauung bzw. Bodenversiegelung möglich. Damit einhergehen kann eine Verringerung der Grundwasserneubildung. Bei einer anzustrebenden und im konkreten Vorhaben auch vorgesehenen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort kann diese Beeinträchtigung jedoch vermieden bzw. wesentlich gemindert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Wasser wird daher nicht angenommen.

2.5. Schutzgüter Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

2.5.1. Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen von ruderaler Wiese sowie weiterer ruderaler Vegetation eingenommen. Stellenweise wird diese durch Landreitgras oder Goldrute dominiert. Auf der vor Jahren entsiegelten Freifläche kommen vermutlich aufgrund von sandigen Aufschüttungen und Bauschuttresten im Untergrund auch einige Trockenrasenarten vor. Die Voraussetzungen für eine Einordnung als geschützter Trockenrasen sind jedoch nicht gegeben. Eine genaue Beschreibung der Vegetation enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan. Ein Streifen am östlichen Rand hinter der Mauer ist derzeit in die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung einbezogen (Intensivgrasland).

Neben der Fläche mit jungem Gehölzaufwuchs aus Ahorn im Nordosten (sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten) gibt es wenige größere Solitäräume im Gebiet, darunter Birken, Kiefern und Ahorne. Diese stehen entweder innerhalb des flächigen

Gehölzbestands oder entlang der Straße. Sie unterliegen dem Schutz der Barnimer Baumschutzverordnung bzw. nach Festsetzung des Bebauungsplans der Biesenthaler Baumschutzsatzung. Damit gelten sie als geschützte Landschaftsbestandteile. Auf Höhe des Änderungsbereiches befindet sich außerdem eine geschützte Allee aus v.a. älteren Bergahornen (Schutz gem. § 17 BbgNatSchAG i.V.m. § 29 BNatSchG). Sie stehen außerhalb der Baufläche, können aber von den Planungen betroffen sein, insbesondere durch die notwendige Zufahrt.

2.5.2. Auswirkungen in Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches soll im FNP als Grünfläche dargestellt werden, welche an die in der Umgebung dargestellte Grünfläche anschließt. Damit ist dieser Teilbereich keine Baufläche und zieht keinen Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand nach sich. Im übrigen Änderungsbereich wird infolge der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche eine rund 1.850 m² große Fläche versiegelt, was zugleich eine Beseitigung und Überbauung der vorhandenen Vegetation bedeutet. Damit ist ein Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. Biotop verbunden, der im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans durch eine Pflanzmaßnahme innerhalb der Eingriffsfläche kompensiert werden soll.

Die geschützten Bäume stehen am Rand der Offenlandfläche, einige auch im flächigen Gehölzbestand. Für den Bau der Rettungswache wird voraussichtlich die Fällung eines Bestandsbaums im Bereich der geplanten Zufahrt erforderlich.

2.6. Schutzgut Fauna

2.6.1. Bestand und Bewertung

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in § 44 artenschutzrechtliche Verbote, die für ein bestimmtes Artenspektrum gelten. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie durch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Einem Eintreten von Verbotstatbeständen ist von vornherein durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Es können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss sich die Gemeinde mit den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Eine Kartierung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Gebiet wurde bei externen Fachgutachtern beauftragt (UWEG, Umwelt-Forschungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Brutvögel und Zauneidechsen untersucht. Außerdem wurden die im Gebiet vorhandenen und die benachbarten Alleebäume auf Höhlenstrukturen und Spuren von Fledermäusen begutachtet.

Im Ergebnis wurden mögliche Quartiere an mehreren Alleebäumen festgestellt. Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden. Daher wurde nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf eine weitere gezielte Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet verzichtet. Bei den Begehungen konnten zudem 6 flächengebundene Vogelarten festgestellt werden, von denen alle Arten als mögliche Brutvögel in Betracht kommen. Alle Vögel wurden in den Randbereichen, den Gebüschten oder Bäumen verortet. Auf der Eingriffsfläche selbst wurden keine Brutvögel angetroffen. Diese stellt aus ornithologischer Sicht ohnehin einen geringwertigen Lebensraum dar. Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse waren im Gebiet nicht nachweisbar. Aus der Gruppe der Wirbellosen wurden hügelbauende Waldameisen und die Weinbergschnecke untersucht. Ein Ameisennest wurde am Rand der Gehölzfläche vorgefunden.

2.6.2. Auswirkungen im Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Bei Baufeldfreimachungen kann es grundsätzlich zu Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln und Eiern in Nestern kommen, sofern diese während der Fortpflanzungszeit stattfinden. Auf der Eingriffsfläche selbst sind keine Gehölzstrukturen vorhanden sowie keine Bodenbrüter festgestellt worden. Dennoch wird für den sicheren Ausschluss möglicher Konflikte die Begrenzung der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brutperiode notwendig.

Durch Baumaßnahmen sowie die geplante Nutzung sind auch Störungen der vorkommenden Vogelarten grundsätzlich möglich. Dies betrifft die Brutvögel der umliegenden Gehölzbestände. Störungsbedingte Nistplatzaufgaben werden durch die bereits notwendige Bauzeitenregelung vermieden. Somit bezieht sich dieser Konflikt nur auf betriebs- und anlagebedingte Störungen. Die im Gutachten als wahrscheinliche Brutvögel benannten Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel und gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau der vorkommenden Vogelarten aufgrund nutzungsbedingter Störungen werden daher nicht gesehen.

Zusätzlich zu direkten Tötungen, Verletzungen und Störungen ist auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, sofern die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um dies zu gewährleisten, wird bei Fällung von Höhlenbäumen das Anbringen von Nisthilfen sowie von Ersatzquartiere für Fledermäuse erforderlich. Dies muss im Sinne einer vorgezogener Ausgleichsmaßnahme vor Fällung bzw. vor der nachfolgenden Brutsaison im Umfeld des Eingriffs erfolgen.

Im weiteren Sinne artenschutzrechtlich relevant ist auch das festgestellte Vorkommen wirbelloser Tierarten, hier eines Ameisennestes der Gattung Formica. Das Nest befindet sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und kann an diesem Standort voraussichtlich erhalten werden. Es soll gut sichtbar markiert werden und darf nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Sofern dies nicht sichergestellt ist, wird

zum Erhalt des betroffenen Ameisenvolkes und ihrer Fortpflanzungsstätte vor Beginn der Bauarbeiten eine Umsiedlung notwendig.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. Es sind somit keine Konflikte mit dem speziellen Artenschutz erkennbar, welche die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnten.

2.7. Schutzgut Klima/ Lufthygiene

2.7.1. Bestand und Bewertung

Brandenburg liegt im Bereich gemäßigten, kontinentalen Klimas mit Jahresmitteltemperaturen zwischen 7,8 und 9,5 Grad Celsius und gehört mit Jahresniederschlagssummen unter 600 Millimeter zu den trockensten Regionen Deutschlands. Für den Raum Biesenthal wird der durchschnittliche Jahresniederschlag etwas höher angegeben (620 mm für den Zeitraum 1991- 2015, LfU 2021c).

Das Lokalklima des Gebiets ist von der Lage am Ortsrand bestimmt. Der Landschaftsplan enthält eine Karte zum „Klimapotential“, bei der das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Flächen mit erhöhter Wärmespeicherung (Siedlungen) und Kaltluft-Entstehungsgebieten (Acker/Grünland)“ mit windexponierten Flächen in Hauptwindrichtung liegt. Da es sich bei der geplanten Gemeinbedarfsfläche derzeit um eine unversiegelte Offenlandfläche handelt, ist sie dem Kaltluftentstehungsgebiet zuzurechnen. Die Windexposition bzw. der Luftaustausch ist durch die an der südöstlichen Gebietsgrenze befindlichen Mauer eingeschränkt.

Im Zuge der langfristigen globalen Klimaveränderungen ist auch in Brandenburg die Jahresmitteltemperatur der Luft zwischen 1881 und 2018 um 1,3°C gestiegen; für den Zeitraum 2021-2050 wird laut dem aktuellen Klimareport Brandenburg ein weiterer Anstieg zwischen 1,1 und 1,5°C erwartet (DWD & LfU 2019). Im Gemeinsamen Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg, Teil 1 (GRK 1) wird auf die besondere Verletzlichkeit der Region Berlin-Brandenburg durch den Klimawandel hingewiesen. Nach der Synthesekarte „Vom Klimawandel betroffene Gebiete“ aus dem GRK 2 liegt Biesenthal etwas außerhalb oder am Rand der Berliner Hitzeinsel und innerhalb eines Gebietes erhöhter Starkniederschläge (Angaben beziehen sich auf zu erwartende Beeinträchtigungen für den Zeitraum bis 2040 auf Grundlage des 2,0K-Szenariums 2011-40, GL 2012).

Die Luftbelastung ist in Brandenburg im Vergleich zu 1990 wesentlich. Dies gilt jedoch nicht für Stickstoffoxide. 2018 und 2019 traten durch warme und trockene Witterung begünstigt relativ hohe Konzentrationen von bodennahem Ozon auf (LfU 2019).

Das Plangebiet liegt am Kreuzungspunkt zweier Landesstraßen, wobei nur die Eberswalder Chaussee entsprechend ausgebaut und genutzt ist. Andere Verkehrsstrassen sind weiter entfernt. Durch die an das Plangebiet anschließenden großen offenen Landwirtschaftsflächen ist eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet. In direkter

Nachbarschaft befindet sich eine Tankstelle sowie der Gewerbebetrieb Möbelfolien Biesenthal GmbH. Ob von ihnen relevante Luftschadstoffemissionen ausgehen, ist nicht bekannt.

2.7.2. Auswirkungen im Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Lokalklimatisch ist die zu erwartende Bebauung mit einer Verkleinerung des vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiets und einer größeren möglichen Aufheizung des Gebiets an heißen Tagen verbunden. Dies ist angesichts der zu erwartenden Folgen der globalen Klimaveränderungen relevant, da sich Biesenthal am Rand der Berliner „Hitzeinsel“ befindet, und starke Aufheizung von Gebäuden und Siedlungsgebieten negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben kann. Die Lage am Ortsrand und die windexponierten Flächen im Umfeld wirken einer starken Aufheizung jedoch entgegen. Außerdem ist in der Gemeinbedarfsfläche keine sensible (Wohn-)Nutzung betroffen. Einer Aufheizung kann außerdem durch Bepflanzungen gemindert werden. Ob von einer erheblichen klimatischen Beeinträchtigung auszugehen ist, ist unter Berücksichtigung der Gestaltung des Vorhabens auf der B-Plan-Ebene zu beurteilen.

2.8. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

2.8.1. Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich ist unbewohnt und derzeit weitgehend ungenutzt, aber begeh- und von der Straße einsehbar. Für die Erholung hat er nur eine untergeordnete Funktion. Nordwestlich des Änderungsbereiches befinden sich Wohnhäuser (allgemeines Wohngebiet gem. B-Plan „Grüner Weg“ 01/96, 2. Änderung). Dazwischen verläuft die Eberswalder Chaussee / Landesstraße 200 und gegenüber mündet die weniger befahrene L293. Im Südwesten befinden sich Gewerbeflächen (Tankstelle, Möbelfolien u.a.), im Norden und Nordosten Landwirtschaftsflächen.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist eine noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzte Wohnbaufläche in mehr als 400 m Entfernung westlich des Änderungsbereiches dargestellt.

2.8.2. Auswirkungen im Zusammenhang mit der FNP-Änderung

Umweltbezogene Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität des Menschen sowie die menschliche Gesundheit können aus möglichen Lärm- und Schadstoffemissionen sowie aus visuellen Beeinträchtigungen im Wohnumfeld resultieren. In diesem Zusammenhang sind auch Auswirkungen auf Erholung und Freizeitnutzung relevant.

Hinsichtlich des Lärms sind sowohl Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung als auch die mögliche Belastung der geplanten Nutzung im Änderungsbereich selbst zu betrachten. Bezüglich der Schallimmissionen, die von der

benachbarten Straße auf das Gebiet einwirken, kann auf Grundlage der Verkehrsmengenangaben 2015, der DIN 18005 bei Einordnung als Gewerbefläche und der geplanten Lage der Bebauung ein Immissionskonflikt ausgeschlossen werden.

Auch in Hinblick auf mögliche Lärmeinwirkungen durch Betriebe im angrenzenden Gewerbegebiet kann davon ausgegangen werden, dass im Änderungsbereich die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. TA Lärm für Gewerbegebiete eingehalten oder sogar unterschritten werden und ein Immissionskonflikt aufgrund von Gewerbelärm nicht zu erwarten ist. Wesentliche Grundlage für die Einschätzung ist hierbei die benachbarte Wohnbebauung (B-Plangebiet „Grüner Weg“).

Zu den Aufgaben der geplanten Rettungswache gehören die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport. Dafür werden 2 bis maximal 3 Rettungsfahrzeuge am geplanten Standort stehen. In der unmittelbaren Umgebung des vorgesehenen Standortes sind schutzbedürftige Nutzungen vorhanden. Der Abstand des nächstgelegenen Wohnhauses beträgt rd. 30 m. Der genannte Bebauungsplan setzt für die Wohngrundstücke ein allgemeines Wohngebiet fest, regelt aber gleichzeitig, dass von den Anwohnern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht das Schutzniveau eines Mischgebietes hinzunehmen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass von den normalen Betriebsabläufen auf dem Gelände der Rettungswache keine erheblichen Lärmbelastungen ausgehen. Überschreitungen der Spitzenpegel im Sinne der TA Lärm sind lediglich bei den Alarmausfahrten mit zusätzlichem Einsatz des Martinshornes zu erwarten. Im Rahmen einer Sonderfallprüfung wurden alternative Standorte sowie Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung durch den Einsatz des Martinshorns am geplanten Standort der neuen Rettungswache geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der von der geplanten Rettungswache ausgehende Lärm bei Alarmausfahrten mit Martinshorn sozial adäquat ist und keine unzumutbare Belästigung der Bewohner der nächstgelegenen Wohnbebauung darstellt. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind die geringen Einsatzzahlen in den Nachtstunden mit 0,27 Einsätzen/Nacht bzw. 2 Einsätzen/Woche.

Mit dem Betrieb der Rettungswache sind Fahrzeugbewegungen verbunden, bei der es zu Eile und erhöhter Fahrgeschwindigkeit kommen kann. In der Folge sind Unfälle nicht auszuschließen. Es ist aber nicht erkennbar, dass sich die Unfallgefahr wesentlich erhöhen wird. Weiterhin sind nächtliche Lichtemissionen denkbar, die im gegenüberliegenden Wohngebiet wahrnehmbar sind und belästigend wirken könnten. Andere Arten von Belästigungen wie Erschütterungen oder Gerüche sind nicht zu erwarten. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben nicht erkennbar.

2.9. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich befinden sich keine festgestellten Bodendenkmale oder sonstige Kultur- und Sachgüter. Gemäß dem Geoportal des Brandenburgischen

Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM 2021) befindet sich das nächstgelegene Bodendenkmal über 600 m weiter südlich. Eine Betroffenheit von Bodendenkmälen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern durch das Vorhaben ist somit nicht ersichtlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Bodendenkmale entdeckt werden (z.B. Mauerwerk oder Scherben), sind die Verpflichtungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg zu beachten.

2.10. Wechselwirkungen

Änderungen bezüglich des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern werden im Zusammenhang der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt. Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall keine auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu betrachtenden Wechselwirkungen erkennbar. Auch Wechselwirkungen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG sind nicht zu erkennen.

3. PLANUNGSAalternativen, KUMULIERUNG, SCHWERE UNFÄLLE

3.1. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich in den nächsten Jahren als unbebaute, durch die vorhandene Mauer begrenzte Offenlandfläche mit Ruderal-, Trockenrasen- und Wiesen-Pflanzenarten erhalten bleiben. Längerfristig würde sich wahrscheinlich ein Gehölzbestand bilden, wobei die vor Ort bereits vorhandenen Baumarten Ahorn, Kiefer und Birke voraussichtlich die Sukzession bestimmen würden.

3.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die derzeitige Rettungswache am Grüner Weg 22, Biesenthal ist mittlerweile zu klein, um die Vorgaben des Rettungsdienstplans vor Ort umzusetzen. Es ist somit ein Neubau bzw. eine Erweiterung der Rettungswache erforderlich. Dafür sind am derzeitigen Standort jedoch keine ausreichenden Flächen vorhanden. Zudem ist auch die verkehrliche Anbindung des Standortes nicht optimal. Daher wurde ein neuer Standort im Stadtgebiet gesucht, der eine günstige Verkehrsanbindung aufweist, über ausreichendes Flächenpotential für den Neubau einer Rettungswache mit 2 bzw. 3 Rettungsfahrzeugen verfügt und sich möglichst im Eigentum der Stadt bzw. des Landkreises befindet. Diese Bedingungen sind im Änderungsbereich gegeben. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden daher nicht näher betrachtet.

3.3. Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungen

Für ein 450 m westlich gelegenes Gebiet wurde 2020 der Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ satzungsgefasst. Die Umsetzung, d.h. Verkehrserschließung und Bebauung mit Wohngebäuden war Anfang 2021 noch nicht abgeschlossen. Im südlichen Anschluss an diese Planung wird zudem der Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee“ geändert. Rund 400 m östlich des Plangebiets, nördlich der Geltungsbereiche der rechtskräftigen und teilweise umgesetzten B-Pläne „Pappelallee“ (2018) und „Nördliche Pappelallee“ (2020) stellt der FNP eine weitere größere Wohnbaufläche dar („Hasenheide“). Es ist nicht erkennbar, dass durch eine Kumulierung der Umwelt-Auswirkungen der FNP-Änderung mit denen der genannten Planungen zusätzliche negative Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter entstehen.

3.4. Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen

Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Rettungswache keine Betriebsbereiche umfasst, die unter die Störfall-Verordnung fallen. Vom Vorhaben gehen kein Risiko für „schwere Unfälle“ im Sinn der Seveso-III-Richtlinie aus. Auch ist das Vorhaben nicht geeignet, Gefahren oder Katastrophen auszulösen. Die Rettungswache ist vielmehr Teil der Gefahrenabwehr.

Der benachbarte Gewerbebetrieb Möbelfolien Biesenthal GmbH wird als „Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz“ geführt, mit den Angaben „Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung und Verarbeitung aus Harzen und Kunststoffen (Nr. 5, 4. BImSchV)“ (Geoportal Biesenthal-Barnim). Die Angabe bezieht sich auf § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Das sind Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Diese sind aber nicht deckungsgleich mit „Störfallbetrieben“.

Außerdem befindet sich in der Nähe des Plangebiets eine Tankstelle (ca. 50 m entfernt, Q1-Tankstelle der TKB-Tankstellenmanagement GmbH) und eine Autowerkstatt (360 m entfernt). Im Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Biesenthal-Barnim wird bei allen drei Gewerbeobjekten eine erhöhte Gefahr für die Gefahrenklasse „Brand“ angegeben. Eine erhöhte Gefahr bzgl. „Chemie“ besteht danach nur für die Autowerkstatt.

Die geplante Nutzung (Rettungswache) ist, verglichen z.B. mit einem reinen Wohngebiet, nicht in dem Sinn empfindlich für schwere Unfälle oder Katastrophen, dass eine Vielzahl von Menschen im Gebiet betroffen wäre. Allerdings hätte eine Betroffenheit der Rettungswache selbst wiederum Auswirkungen auf den Rettungsbetrieb und damit die Gefahrenabwehr. Die Aufteilung des Rettungsbetriebes auf zwei Standorte (Grüner Weg & Plangebiet) ist hier vorteilhaft, wenn z.B. durch einen Verkehrsunfall die Ausfahrt der Rettungswache versperrt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Planung keine Umweltauswirkungen nach sich zieht, die auf einer besonderen Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen beruhen.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Eine detaillierte Ausweisung und Festsetzung von Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Folgende Maßnahmen lassen sich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung darstellen.

4.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen soweit möglich vermieden oder vermindert werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung trägt vor allem eine geeignete Standortwahl dazu bei. Im vorliegenden Fall wird ein Standort genutzt, der früher bereits baulich überprägt und bis vor einigen Jahren noch versiegelt war.

Außerdem wird als zentrale Vermeidungsmaßnahme nicht der gesamte Änderungsbereich in eine Gemeinbedarfsfläche geändert, sondern auch im FNP die nordöstliche Spitze des Änderungsbereichs als Grünfläche dargestellt. Auf diese Weise wird dazu beigetragen, den dortigen Gehölzbestand und die vorhandene Eingrünung am Ortseingang zu erhalten.

4.2. Ausgleichsmaßnahmen

Für die naturschutzrechtliche Kompensation sind grundsätzlich die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie die Landschaft relevant. Die ausgewählten Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Art geeignet, in ihrem Umfang ausreichend und in möglichst demselben Naturraum umgesetzt werden, um einen wirksamen Ausgleich zu gewährleisten.

Für den Verlust von Vegetation durch Überbauung im Bereich der geplanten Rettungswache wird ein Ausgleich erforderlich. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird hierfür eine Neupflanzung von Bäumen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Durch diese Maßnahme werden auch die voraussichtlichen geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Für die mit der Bebauung einhergehende Bodenversiegelung entsteht aufgrund der bis 2014 noch vorhandenen Vorbelastungen des Altstandortes kein zusätzlicher Kompensationsbedarf. So begrenzt der parallel aufgestellte Bebauungsplan das bauliche Maß auf einen Wert unterhalb der damals noch vorhandenen Versiegelung. Die Be-räumung erfolgte seinerzeit durch die Stadt Biesenthal sowie den Landkreis Barnim,

auch zur Vorbereitung einer Nachnutzung des Standortes und ohne Anrechnung der Entsiegelung als Kompensationsmaßnahme für ein anderes Vorhaben.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes beruht auf Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches. Darin sind die erforderlichen Bestandteile eines Umweltberichtes aufgelistet. Der Umweltbericht baut auf der Umweltprüfung zum parallelen Bebauungsplan auf, wobei hier die Spezifika der übergeordneten Planungsebene berücksichtigt werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält dagegen detailliertere Angaben.

Eigene Erhebungen im Plangebiet wurden im Dezember 2020 und Juni 2021 durchgeführt. Als Grundlagen wurden außerdem der Landschaftsplan der Stadt Biesenthal (1995) und ein Bodengutachten (WILAB 2020) und die zahlreichen vorliegenden Kartenwerke und -anwendungen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg herangezogen. Außerdem wurden aktuelle Rechtsgrundlagen genutzt. Die verwendeten Quellen sind im Quellenverzeichnis zum Bebauungsplan aufgeführt.

Die Erfassung von Vorkommen geschützter Tierarten und die Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgte durch externe Fachgutachter (UWEG mbH, Eberswalde).

5.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c EAG Bau (BauGB) ist die Pflicht zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen den Gemeinden zugewiesen. Bei der Überwachung nach § 4 c BauGB geht es darum, erhebliche – insbesondere unvorhergesehene – nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Bestimmung der zu überwachenden Umweltauswirkungen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde. Bestehende Kontrollmechanismen können genutzt werden.

Die Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen besteht grundsätzlich für beide Ebenen der Bauleitplanung, eine Abschwächung ist jedoch möglich und sinnvoll. Ein Monitoring auf Ebene des FNP ist v.a. für solche Darstellungen wichtig, aus denen ohne Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Parallelverfahren, sodass die sinnvollere Ebene für die Benennung von Überwachungsmaßnahmen der Bebauungsplan ist.

5.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Änderungsbereich liegt im Naturpark Barnim und benachbart zum Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide. Die FNP-Änderung steht nicht in Konflikt mit diesen Schutzgebieten. Der Änderungsbereich liegt außerdem weder im Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans noch in einer Kernfläche des Naturschutzes nach Landschaftsprogramm Brandenburg. Das Leitbild der Stadt Biesenthal „Naturparkstadt“ sowie die Empfehlungen des Landschaftsplans zur Durchgrünung von Bauflächen werden bei der Planung berücksichtigt.

Der Änderungsbereich ist durch offene, wiesenartige Vegetation geprägt, die von der Straße aus einsehbar und begehbar ist. An der nordöstlichen Spitze des Gebiets, zum Ortsausgang hin, befindet sich außerdem ein dichter Gehölzaufwuchs aus Ahorn. Dieser ist aufgrund seiner Lage für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsam. Eine nennenswerte Nutzung durch Erholungssuchende ist nicht erkennbar, es verläuft jedoch ein Wanderweg über die L200/L293. Durch die Umwandlung von einer wiesenartigen Fläche in bebauten Raum ist ein zumindest geringfügiger Eingriff in das Landschaftsbild gegeben. Ein Ausgleich kann z.B. durch Pflanzung von Bäumen im Gebiet erreicht werden.

Der Boden im Änderungsbereich ist durch die Lage auf einer Grundmoräne geprägt, wobei hier überwiegend Sande und nur in einigen Bereichen Geschiebemergel erkundet wurden. Die jetzt offene Fläche im Zentrum des Änderungsbereiches war vor 2014 noch mit Betonplatten versiegelt. Hinweise auf Schadstoffbelastungen der Böden gibt es nicht. Im Änderungsbereich und in seinem näheren Umfeld befinden sich keine festgestellten Bodendenkmale oder sonstige Kultur- und Sachgüter. Auf Ebene des Flächennutzungsplans lässt sich aus der geplanten Darstellung einer Gemeinbedarfsflächen die mögliche Bodenversiegelung nicht eindeutig ableiten. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird sie auf 1.856 m² beziffert. Eine Kompensationsbedarf entsteht hierfür aber nicht, da dieser Wert die vor Beräumung des Altstandortes vorhandene Versiegelung nicht überschreitet.

Auf der offenen Fläche kommen Pflanzenarten der ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie einige Trockenrasenarten vor. Am Rand der Offenlandfläche stehen Bäume mittleren Alters, darunter Bergahorn, Spitzahorn, Sandbirke und Gemeine Kiefer. Der junge Gehölzaufwuchs in der nordöstlichen Ecke wird einem Biotoptyp der „Vorwälder“ zugeordnet, ist aber kein Wald im Sinne des Waldgesetzes. Einige Bäume gelten gemäß Biesenthaler Baumschutzsatzung als geschützte Landschaftsbestandteile. Die benachbarte Eberswalder Chaussee wird von einer Allee mit Altbäumen gesäumt. Sie bildet den Rand des Landschaftsschutzgebietes und stellt selbst ein landschaftsprägendes und geschütztes Landschaftselement dar. Infolge der Planung kommt es zu einem teilweisen Verlust der Vegetation durch Überbauung, wobei die Gehölzbestände fast vollständig erhalten werden können.

Der Änderungsbereich befindet sich abseits von Oberflächengewässern und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Für das Gebiet werden trockene Sande auf

Grundwassergeringleiter angegeben. Außerdem tritt ein weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter unter geringer Grundmoränenbedeckung auf. Bei der Baugrunduntersuchung wurde an einer Stelle Wasser bei rund 7 m ab Geländeoberkante erkundet. Für den tiefergelegenen Grundwasserleiterkomplex, der für die Trinkwassernutzung relevanter ist, wird die Schutzfunktion bzw. das Rückhaltevermögen der Böden als „mittel“ eingestuft. Eine besondere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Einträgen lässt sich daraus nicht ableiten. Die Grundwasserneubildung im Gebiet ist relativ hoch. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kann durch Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort aber vermieden werden.

Das Plangebiet ist lokalklimatisch derzeit den Kaltluft-Entstehungsgebieten zuzurechnen. Mit der geplanten Nutzung ist eine stärkere Wärmespeicherung und ein Verlust von Kaltluftproduktionsflächen verbunden. Durch Lage und Umfeld der Fläche wird damit allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung des umgebenden Siedlungsraums bewirkt. Da für die nahe Zukunft im Zusammenhang mit den langfristigen globalen Klimaveränderungen häufigere Hitzetage prognostiziert sind, ist es auch im Gebiet wichtig, kühlende Vegetationsflächen zu erhalten bzw. neu zu pflanzen.

Bezüglich der Schallimmissionen, die von der benachbarten Straße auf den Änderungsbereich einwirken, kann auf Grundlage der Verkehrsmengenangaben bei Einordnung als Gewerbefläche und aufgrund der Lage ein Immissionskonflikt ausgeschlossen werden. Auch in Hinblick auf mögliche Lärmeinwirkungen durch Betriebe im angrenzenden Gewerbegebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. TA Lärm für Gewerbegebiete eingehalten oder sogar unterschritten werden und ein Immissionskonflikt nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch für den Lärm bei Alarmausfahrten mit Martinshorn. Dieser wurde nach Sonderfallprüfung als sozial adäquat eingestuft und führt aufgrund der niedrigen Einsatzzahlen von rund 2 pro Woche in den Nachtstunden zu keiner unzumutbaren Belästigung von Bewohnern der nächstgelegenen Wohnbebauung.

5.4. Quellenangaben

Amt Biesenthal-Barnim 2016: Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Biesenthal-Barnim. Im Internet unter: https://www.amt-biesenthal-barnim.de/ris/instanz_1/belege/csb82__75_el_m_1_2016_1.pdf. Abruf 03/2021

Amt Biesenthal-Barnim (Auftraggeber) 2018: Naturparkstadt Biesenthal Leitbild. Auftragnehmer: STADTLANDPROJEKTE. Im Internet unter: https://www.amt-biesenthal-barnim.de/ris/instanz_2/belege/csb102__76_el_m_5_bv5_2018_1.pdf. Abruf 03/2021

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I [Nr. 9], S. 215).

BbgNatSchAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3]), ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]).

DIN 18005-1: 2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung.

Erklärung zum Naturpark „Barnim“ vom 24. September 1998 (ABl./98, [Nr. 48], S. 984)

Geoportal Amt Biesenthal-Barnim. Im Internet unter: <https://www.geoportal-biesenthal-barnim.de/>. Abruf 03/2021.

Landschaftsplan Stadt Biesenthal. Büro für Freiraumgestaltung Schirmer & Kernbach und Partner im Auftrag des Amtes Biesenthal-Barnim. 1995.

Landschaftsprogramm Brandenburg. Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Text und Karten, Stand 2000/2001. Sowie Landschaftsprogramm Brandenburg Karte Grundlagen ökologischer Planung Berlin und Brandenburg, Potentielle natürliche Vegetation Karte G/6.01, Stand 1993.

LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Hrsg.) 2015: Hydrogeologische Karte des Landes Brandenburg 1:50 000 Karte der oberflächennahen Hydrogeologie (HYK 50-1) L3346 Bernau bei Berlin. Bearbeitungsstand 1999, 3. Ausgabe 2015. Im Internet unter: http://www.geo.brandenburg.de/ows/hyk50.cgi_link/HYK50-1_L3346.pdf. Abruf 03/21

LBGR 2015a: Hydrogeologische Karte des Landes Brandenburg 1:50 000. Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3) L3346 Bernau bei Berlin. Bearbeitungsstand 1999, 3. Ausgabe 2015. Im Internet unter: http://www.geo.brandenburg.de/ows/hyk50.cgi_link/HYK50-3_L3346.pdf. Abruf 03/21

LEP HR – Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Anlagen (Text und Festlegungskarte) zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019.

LfU (Landesamt für Umwelt Brandenburg) 2019: Luftqualität in Brandenburg. Jahresbericht 2019. Im Internet unter https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Luftqualitaet_BB_2019.pdf. Abruf 01/2021.

LfU 2021: Auskunftsplattform Wasser. Im Internet unter: <https://apw.brandenburg.de/> Abruf 03/2021

LfU 2021a: Kartenanwendung WRRL-Daten 2015. Im Internet unter: https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_CORE. Abruf 03/2021.

LfU 2021b: Kartenanwendung Grundwassermessnetz. Im Internet unter http://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM_www_CORE&client=core. Abruf 03/2021.

LfU 2021c: Kartenanwendung Hydrologie und Wasserhaushalt im Land Brandenburg. Im Internet unter: http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=Hydrologie_www_CORE. Abruf 12/2020.

LfU 2021 d: Kartenanwendung Naturschutzfachdaten. Im Internet unter: <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>. Abruf zuletzt im Dezember 2019.

LS (Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen) 2020: Alleenkarte. Alleen an Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortschaften. Stand 03/2020. Im Internet unter: https://www.ls.brandenburg.de/media_fast/4055/Anlage%204_Alleenkarte%20Brandenburg-%20Berichtsjahr%202019%20%28Stand%2003.2020%29.16702052.pdf. Abruf 03/2021.

LUA (Landesumweltamt Brandenburg) 2007: Biotopkartierung Brandenburg. Band 2 Beschreibung der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie. 3. Auflage 2007.

LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg): Biotopkartierung Brandenburg. Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 18 BbgNatSchAG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Stand 09. März 2011.

MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) 2009: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg von Dr. Scharmer, E., Dr. Blessing, M; SCHARMER Rechtsanwälte. Im Internet unter: <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf>

MLUV (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Hrsg.) 2009: HVE – Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.

Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen vom 06.12.2018, geändert durch Beschluss-Nr. 12/2019 vom 31.01.2019.

Seveso III Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates)

Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 12. BImSchV) i.d.F. vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

UWEG (Umwelt- Forschungs- und -Dienstleistungsgesellschaft mbH) 2021: Artenschutzfachliche Prüfung Potenzielle Fledermaus-Quartierstrukturen und -Vorkommen an starken Bäumen. 23.02.2021

WILAB (WILAB Straßenbau- und Baustoffprüfung GmbH & Co KG) 2020 [auf dem Deckblatt „2019“ angegeben, vmtl. fehlerhaft]: Geotechnischer Untersuchungsbericht Bauvorhaben Rettungswache Biesenthal Eberswalder Chaussee 16359 Biesenthal. Projekt-Nr. 20-1165-E0998

WITO Barnim (Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft des Landkreises Barnim mbH) 2021: Barnimer Land. Interaktive Karte. Wandern und Geotourismus. <https://barnimer-land.de/de/interaktive-karte.html>. Abruf 03/2021